

Inserat

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **12 (1986)**

Heft 5

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



auch nicht darauf ankommen, ob Ausführende Private oder staatliche Machtträger sind, denn stets ermöglicht das System an sich die Diskriminierung. Der Text unseres Asylgesetzes; das denjenigen Personen Schutz gewähren will, die politische Verfolgung erleiden, steht m.E. der Anerkennung von Frauen, die wegen ihres Frauseins objektiviert und misshandelt wurden, nicht entgegen. Denn nach Art. 3 Asylgesetz wird als Flüchtling anerkannt, wer wegen seiner Rasse, Religion, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Anschauungen Nachteile zu befürchten hat. Weibliche Flüchtlinge müssen als Zugehörige zur sozialen Gruppe Frauen Asyl erhalten, wenn sie in dieser Eigenschaft verfolgt wurden, was in den oben geschilderten Situationen durchaus der Fall ist.

Frauen besonders betroffen

Der weiblichen Realität wird aber auch in einer weiteren Hinsicht nicht Rechnung getragen. Die bei der Beurteilung der Asylwürdigkeit im Vordergrund stehende Unterscheidung in politische und Wirtschaftsflüchtlinge trifft Frauen besonders hart. So werden beispielsweise KurdInnen systematisch durch den Wegtransport von Rohstoffen und den mangelnden Aufbau einer Infrastruktur in Kurdistand vom türkischen Regime unterdrückt und in ihrer Autonomie beschränkt.

All dies führt natürlich zu einer allgemeinen Verarmung der kurdischen Bevölkerung. Besonders hart betroffen sind aber auch hier wieder die Frauen, die als schlecht bezahlte LandarbeiterInnen rund 20% weniger Lohn als ihre männlichen Kollegen beziehen. Dem trägt unsere Asylpraxis ebenfalls nicht Rechnung, da weder Frauendiskriminierung, noch durch politische Unterdrückung und Ausbeutung bedingte

Armut bei Drittweltflüchtlingen als Fluchtgründe anerkannt werden.

Letztlich wird der Situation von Frauen aber auch das Asylverfahren selber schon nicht gerecht.

Nicht durchdacht ist etwa, dass viele Frauen gegenüber einem — wenn auch nur teilweise — aus Männern bestehenden Befragungssystem des Bundesamtes für Polizeiwesen nicht über ihre sexuellen Misshandlungen sprechen können. Demgegenüber haben Männer bedeutend weniger Schwierigkeiten über ihre Folterungen an den Geschlechtsorganen zu sprechen. Da Frauen selber sexuelle Demütigungen oft nicht als Verfolgungsmassnahmen wahrnehmen können, müsste das Thema bei der Befragung durch ein ausschliesslich aus Frauen bestehendes Team, direkt angesprochen und weiterverfolgt werden (ärztliche Gutachten etc.). Teil der Prüfung eines Asylsuchenden bilden stets auch Fragen zu politischen Zusammenhängen im Heimatland. Da die Möglichkeit, diese Fragen zu beantworten, weitgehend von der erlangten Bildung abhängig ist, und Drittweibfrauen oft über gar keine Bildung verfügen, schneiden sie in diesem Teil des Verfahrens auch schlechter ab als die Männer. Frauen haben auch oft neben Berufstätigkeit, politischer Betätigung und Haushalt keine Zeit und Möglichkeit an Orientierungen und Schulungen der Parteien oder Gewerkschaften teilzunehmen.

Stellen Frauen zusammen mit einem Ehemann Asylantrag, werden ihre Aussagen vorwiegend zur Eruiierung der politischen Verfolgungssituation des Ehemannes gebraucht. Die Äusserungen der Frauen werden dann oft auch als widersprüchlich zu denen des Mannes betrachtet und dienen daher lediglich zu dessen Disqualifizierung.

Susanne Bertschi-Sprecher

An einer Tagung zum Thema Flüchtlingsfrauen vom November 85 wurden als Antwort auf die oben beschriebenen Missstände unter anderem folgende Forderungen aufgestellt.

- Soziale und institutionalisierte Unterdrückungsformen gegenüber Frauen, welche den internationalen Menschenrechten widersprechen, sind als Asylgrund anzuerkennen.
Die Unterdrückung von Frauen soll als Verfolgung im Sinne von Artikel 3 des schweizerischen Asylgesetzes betrachtet werden. Es soll anerkannt werden, dass Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch Verfolgung wegen der Geschlechtszugehörigkeit einschliessen kann.
- Die Öffentlichkeit ist über diese Form von Gewalt an Frauen aufzuklären.
- Die Asylbewerberinnen sollen während des ganzen Asylverfahrens von Frauen befragt und gedolmetscht werden.
Es soll ihnen ermöglicht werden, erlittene Gewalt ins Asylverfahren einzubringen.
- Flüchtlingsfrauen sind auf allen Ebenen der Flüchtlingspolitik und der Flüchtlingshilfe aktiv einzubeziehen.



Inserat

TzT-Kurs vom 11. Aug. - 29. Sept. 86

Ich suche meinen Märchenprinzen, meine Traumfrau — wen oder was suche ich eigentlich? — Suche nach Nähe, Bedürfnis nach Abgrenzung?

Die Methode des Themenzentrierten Theaters kennenlernen und dabei den eigenen Anteil am Geschehen ganzheitlich erfahren.

Wann:

jeweils am Montag, 19-22h

Wo:

in Basel (Angabe n. Anm.)

Kosten:

Fr. 120.— (8x3Std./max. 15 Pers.)

Anmeldung:

bis zum 1. August an Esther Mäder-Schwald, Missionsstr. 23, 4055 Basel